

## KUNDMACHUNG

Horn, am 09. April 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 07. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Die **Nebengebührenordnung** der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage des NÖ GBedG 2025, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, TOP 9, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

- § 1 Ziffer 1 lautet wie folgt neu:

*Die Nebengebührenordnung findet auf alle dem NÖ GBedG 2025 unterliegenden Bediensteten sowie Aushilfskräfte Anwendung.*

- § 1 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:

*Teilbeschäftigten gebühren pauschalisierte Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.*

- § 1 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen; „§ 1 Ziffer 4“ erhält die Bezeichnung „§ 1 Ziffer 3“

- § 3 Ziffer 1 littera a) lautet wie folgt neu:

*a) Die Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von 4,77 % von V2/3. Dem Vertreter gebührt die monatliche Schmutzzulage im anteiligen Ausmaß.*

- § 3 Ziffer 2 littera h) lautet wie folgt neu:

*h) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage im Ausmaß von EUR 221,67 monatlich.*

- Die litterae c) und d) des § 3 Ziffer 3 lauten wie folgt neu:

*c) Den Bediensteten gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).*

*d) Den Bediensteten gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.*

- § 4 Ziffer 5 lautet wie folgt neu:

*Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine qualitative Leistungszulage in Höhe von 10 % seines jeweiligen Monatsentgeltes. Das erhebliche Übersteigen der Verantwortung des genannten Dienstpostens im Verhältnis zu vergleichbaren Verwendungen wird mit nachstehenden Entscheidungskompetenzen begründet:*

- *Selbständige Besorgung und Erledigung aller in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Geschäftsführers der Städtischen Bestattung fallenden Geschäftsfälle und Angelegenheiten einschließlich des gesamten Parteien- und Schriftverkehrs samt Rechnungswesen*
- *Besorgung aller Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung und Entscheidung in Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der Zeichnungsbefugnisse*
- *Grabstellenvergabe*
- *Personaleinsatz im Friedhof und bei der Bestattung in Abstimmung mit dem Leiter des Wirtschaftshofes*
- *Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer pietätvollen, ordnungsgemäßen Friedhofsverwaltung*

- § 7 lautet wie folgt neu:

*Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und letztendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.*

## Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft.



Der Bürgermeister:

*Gerhard Lentschig*  
Mag. Gerhard Lentschig

Anzuschlagen am: 13. April 2026  
Angeschlagen am:  
Abzunehmen am: 28. April 2026  
Abgenommen am: